

Paktum zum Finanzausgleich ab 2024

Ausgangslage für die Regelung des Finanzausgleichs ab dem Jahr 2024 ist die Rechtslage gemäß der gelten Finanzausgleichsperiode (FAG 2017) mit den im Folgenden vereinbarten Änderungen.

Die Dauer der neuen Finanzausgleichsperiode beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Jänner 2024 und endend mit dem 31. Dezember 2028.

Finanzausgleich-Kernthemen

1.) Zusätzliche Mittel des Bundes für Länder und Gemeinden

Der Bund unterstützt die Länder und Gemeinden mit zusätzlichen Mitteln für die folgenden Bereiche:

- **Zukunftsfonds**

Mit dem Zukunftsfonds wird ein neues Instrument in den Finanzausgleich eingeführt. Beginnend mit dem Jahr 2024 werden Finanzausweisungen des Bundes an die Länder iHv. 1.100 Millionen € mit einer jährlichen Wertanpassung ab dem Jahr 2025 zur Erreichung von quantitativen Zielen der Länder und Gemeinden in den Bereichen

- Elementarpädagogik
- Wohnen und Sanieren
- Umwelt und Klima

etabliert.

Die Valorisierung ab dem Jahr 2025 erfolgt entsprechend der Inflation des jeweiligen Jahres anhand der WIFO-Mittelfristprognose wie folgt:

im Jahr 2024: 1.100 Millionen €,
im Jahr 2025: 1.133 Millionen €,
im Jahr 2026: 1.161 Millionen €,
im Jahr 2027: 1.187 Millionen €,
im Jahr 2028: 1.211 Millionen €.

Die länderweisen Anteile richten sich nach der Volkszahl.

Es sind jedenfalls 50% der Mittel des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes an die Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes unmittelbar weiterzuleiten. Die Aufteilung des 50 %-Anteils auf die Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes richtet sich zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % nach dem ABS Schlüssel.

Die Mittel des Zukunftsfonds sind von den Ländern und deren Gemeinden zur Erreichung folgender Ziele zu verwenden:

1. Im Bereich Elementarpädagogik 45,5 % (2024: 500 Mio) der Mittel:
 - a) Die Länder und Gemeinden werden im Sinne einer gesicherten Versorgung mit Betreuungsplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen unternehmen, um bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode die Zahl der Betreuungsplätze und der Betreuungsquoten zu erhöhen, wobei auch bedarfsgerechte Öffnungszeiten sowohl hinsichtlich der Stunden pro Tag und der Wochen pro Jahr berücksichtigt werden. Dies kann durch den Ausbau der Betreuungsplätze insbesondere für unter Dreijährige, den Ausbau der Öffnungszeiten bzw. der VIF-Konformität und die Verbesserung der Qualität (Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gruppengröße) erfolgen. Der Mitteleinsatz deckt sowohl infrastrukturelle Kosten als auch den Personalaufwand ab.
 - b) Jedes Land hat am Ende der Finanzausgleichsperiode eine Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Betreuung durch Tageseltern bei den unter Dreijährigen von 38 % zu erreichen oder hat diese Quote um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr zu erhöhen, wobei eine darüber hinaus gehende jährliche Steigerung des verfügbaren Angebots angestrebt werden soll.
2. Im Bereich Wohnen und Sanieren 27,25 % (2024: 300 Mio) der Mittel:
 - a) Die Länder und Gemeinden werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zusätzliche Anstrengungen unternehmen, dass leistbarer Wohnraum zur Verfügung steht bzw. durch Sanierungen erhalten wird. Dies kann insbesondere durch eine verstärkte Förderung des gemeinnützigen Wohnbaus, Sanierungen (insbesondere thermische Sanierungen) des Bestandes, Nachverdichtung oder Wohnraummobilisierung erfolgen, wobei eine bodenschonende Baulandnutzung berücksichtigt wird.
 - b) Jedes Land hat bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, Abl. Nr. L 231 vom 04.05.2016, eine Renovierungsquote der öffentlichen Gebäude in Höhe von 3 % zu erreichen oder gleichwertige Energiesparmaßnahmen gemäß dem alternativen Ansatz dieser Richtlinie zu setzen. Dafür erstellen die Länder eine Auflistung der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² aufweisen. Darüber hinaus hat jedes Land eines der beiden folgenden Ziele zu erreichen:
 - ba) In der Finanzausgleichsperiode sind Maßnahmen der Wohnbausanierung mit durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in Höhe von zumindest 30 % der durchschnittlichen Jahreserträge am Wohnbauförderungsbeitrag der Jahre 2018 bis 2022 im Budget vorzusehen oder diesen Anteil um mindestens 2 Prozentpunkte pro Jahr zu erhöhen.

bb) muss bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode die Anzahl jener Wohneinheiten, die im Rahmen von Bestandssanierungen, Zubau, Einbau und Aufstockungssanierungen, Abbruch-Neubau-Sanierungen, Verdichtungssanierungen, Baulückenschlüssen in Siedlungsschwerpunkten, Neubauten auf Flächen mit ÖV-Güteklasse A, B und C sowie Neuerrichtungen auf bereits versiegelten Flächen gefördert werden, im Durchschnitt der Finanzausgleichsperiode über der Anzahl jener geförderten Wohneinheiten liegen, die durch Neuerrichtungen auf bislang nicht versiegelten Flächen neu errichtet werden.

3. Im Bereich Umwelt und Klima 27,25 % (2024: 300 Mio) der Mittel:

- a) Die Länder und Gemeinden werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel spezifische Maßnahmen setzen, die zu einer Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch führen. Derartige Maßnahmen umfassen u.a. Investitionen in erneuerbare Energieträger (z.B. Photovoltaikanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude), in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, als auch Maßnahmen im Verkehrsbereich und Investitionen und Förderungen für nachhaltige Heizungssysteme sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich.
- b) Bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode muss in jedem Land der Prozentsatz des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, der im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie durch erneuerbare Energien gedeckt wird, durchschnittlich um mindestens 1 Prozentpunkt pro Jahr, in Ländern mit einem Deckungsgrad über 50 % hingegen um mindestens 0,5 %-Punkte pro Jahr erhöht werden. Dabei können auch Investitionen in den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt werden. Bei der Zielerreichung ist auf außergewöhnliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder auf außergewöhnliche Wasserführungen Rücksicht zu nehmen.

Sofern ein Ziel bereits vor Ablauf der Finanzausgleichsperiode nachweislich erreicht wird, können die Mittel für andere Bereiche verwendet werden. Im Bereich Elementarpädagogik sind die Mittel nach der Zielerreichung für die Kinderbetreuung zu verwenden.

Anhand eines Zwischenberichts der Länder sowie einer Evaluierung am Ende der Finanzausgleichsperiode im Jahr 2028 wird dargelegt werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

Der Zukunftsfonds wird vor Ende der Finanzausgleichsperiode evaluiert und seine Effekte und Mittelverwendungen werden geprüft.

Auf dieser Basis werden die Mittel des Zukunftsfonds im Jahr 2028 dauerhaft verankert, wobei künftig auch neue Themenbereiche und Herausforderungen als Bestandteile des Zukunftsfonds abgebildet werden.

Betreffend den Bereich Umwelt und Klima: Die Finanzausgleichspartner bekennen sich zum Ausstieg aus fossilen Heizungsformen.

Der Bund erhöht die Förderungen für Heizungstausch auf 50 % der Kosten, die Länder verpflichten sich gleichzeitig, ihre derzeitigen Förderungen jedenfalls nicht zu senken. Es wird auf die Beilage zur Punktation zum Zweckzuschussgesetz zur Unterstützung des Heizungsumstieges verwiesen.

Der Bund trägt in seinem Wirkungsbereich dazu bei, die Zielerreichung des Zukunftsfonds durch Länder und Gemeinden mit geeigneten Maßnahmen (insb. Ausbildungsplätze für Elementarpädagogik, Energiemaßnahmen) zu unterstützen. In der Zwischenevaluierung und im Endbericht werden diese Rahmenbedingungen dargestellt.

- **Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden für Gesundheit, Pflege und Klima**

- Die bisher in § 24 FAG 2017 geregelte Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden für Gesundheit, Pflege und Soziales iHv. 300 Millionen € entfällt nicht, sondern wird vom Bund auf jährlich 600 Millionen € aufgestockt.
Der Fokus dieser Mittel liegt auf den Bereichen Gesundheit, Pflege und Klima. Der ebenfalls mit dem FAG 2017 als Teil dieser Finanzzuweisung geschaffene Fonds für strukturschwache Gemeinden iHv. 60 Millionen € wird auf 120 Millionen € pro Jahr verdoppelt.
Legistisch wird die Regelung der Finanzzuweisung iHv. 480 Millionen € p.a. und des Strukturfonds iHv. 120 Millionen € p.a. in zwei Paragraphen geteilt.
- Länder: Die zusätzlichen 300 Millionen € werden zwischen den Ländern und den Gemeinden im Verhältnis von Ländern: 193,137 Millionen Euro zu Gemeinden 106,863 Millionen Euro (davon 60,0 Millionen € für den Strukturfonds) geteilt.
- Aufteilung des Anteiles der Länder:
 - Die Verteilung der schon bisher nach § 24 Z 2 FAG 2017 gewährten Mittel in Höhe von 193,137 Millionen € bleibt unverändert.
 - Die Verteilung der zusätzlichen Mittel gemäß § 24 FAG iHv 193,137 Millionen € erfolgt nach folgendem Schlüssel (Fixbeträge):

Burgenland	8.377.000
Kärnten	11.343.000
Niederösterreich	43.566.000
Oberösterreich	31.000.000
Salzburg	10.291.000
Steiermark	26.485.000
Tirol	17.743.000

Vorarlberg	8.682.000
Wien	35.650.000
Summe	193.137.000

- Der Anteil der Gemeinden wird wie bisher um 6,0 Millionen Euro zu Lasten des Anteils Wiens an der Finanzkraftstärkung (§ 27 FAG 2024) aufgestockt. Die Anteile der Gemeinden, die nicht auf den Strukturfonds entfallen, iHv. 99,726 Millionen €, wird im Verhältnis der Verteilung der Ertragsanteile an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (Einwohnerzahl, abgestufter Bevölkerungsschlüssel und Fixschlüssel) im Jahr 2023 wie folgt verteilt:

Burgenland	2.571.000
Kärnten	6.063.000
Niederösterreich	16.407.000
Oberösterreich	15.930.000
Salzburg	6.678.000
Steiermark	12.458.000
Tirol	8.493.000
Vorarlberg	4.621.000
Wien	26.505.000
Summe	99.726.000

- **Finanzzuweisung an Gemeinden für Personennahverkehrsunternehmen**
 - Die Finanzzuweisung an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien iHv. von derzeit zusammen 0,068% der gemeinschaftlichen Bundesabgaben plus einem Fixbetrag iHv. 32,1 Millionen € p.a. wird vom Bund um 30 Millionen € aufgestockt.
 - Auf Basis einer Einigung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes erhöhen diese zusätzlichen Mittel die Finanzzuweisung zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen um 15 Millionen € p.a. und die Finanzzuweisung für Investitionen ebenfalls um 15 Millionen € p.a.
 - An der Finanzzuweisung zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen erhält nunmehr auch Klagenfurt einen Vorausanteil iHv. 30,0 % des Anteiles der Kärntner Gemeinden.
 - Die bisherige Finanzzuweisung für Investitionen für Straßenbahn- und Obuslinien wird in eine Finanzzuweisung für Investitionen in den städtischen öffentlichen Verkehr geändert und auf die Landeshauptstädte mit mehr als 100 000 Einwohner wie folgt aufgeteilt:

Wien	64,05 %
Graz	10,99 %

Innsbruck	8,61 %
Klagenfurt	1,00 %
Linz	8,02 %
Salzburg	7,33 %

- **Zweckzuschuss Eisenbahnkreuzungen**

Der Bund gewährt den Ländern jährlich einen Zweckzuschuss iHv. 4,81 Millionen € für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, weitere 4,81 Millionen € werden von den Gemeinden selbst als Vorwegabzug von den Ertragsanteilen aufgebracht.

Diese ursprünglich mit dem Jahr 2029 auslaufende Unterstützung durch den Bund wird bis zum Jahr 2034 verlängert.

- **Zweckzuschuss an Länder und Gemeinden als Theatererhalter**

Der Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden als Theatererhalter iHv. aktuell rund 21,5 Millionen € p.a. wird um 10 Millionen € p.a. aufgestockt.

- Länder und Gemeinden, die dem Bühnenverein österreichischer Bundesländer & Städte als ordentliche Mitglieder angehören, erhalten 27.379.440 € jährlich.
- Für den gleichen Zweck erhalten bei ansonsten gleichen Voraussetzungen das Land Vorarlberg 691.335 € und das Land Wien 3.447.225 € jährlich.

- **Siedlungswasserwirtschaft**

Die Höhe der Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft werden von derzeit 80 Millionen € Barwert p.a. auf 100 Millionen € Barwert p.a. erhöht. Zusätzlich wird aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) eine neuerliche Sondertranche im Umfang von 100 Millionen € (Barwert) für die Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Zudem wird der UWF verpflichtet, in den Jahren 2024 bis 2028 aus seinem Reinvermögen Mittel im Ausmaß von insgesamt 700 Millionen € zur Bedeckung des aus § 6 Abs. 2 resultierenden Liquiditätsbedarfs bereitzustellen; diese Mittel kommen entsprechend der seinerzeitigen Dotierung des UWF dem Bund mit 70,8 %, den Ländern mit 16,4 % und den Gemeinden mit 12,8 % zugute und reduzieren die Finanzierung der Ausgaben für die Siedlungswasserwirtschaft aus den Ertragsanteilen für alle drei Gebietskörperschaftsebenen. Weil dies ESVG-mäßig für den Bund negativ und für Länder und Gemeinden positiv sein wird, ist dieser Effekt bei den Verhandlungen über einen neuen Stabilitätspakt bei den Zielwerten zu berücksichtigen.

- **Assistenzpädagogen**

Die Finanzausgleichspartner legen als politisches Ziel fest, das gesamte pädagogische Personal an Pflichtschulen bei einem Dienstgeber (Länder) zusammenzuführen und damit eine Reform der schulischen Tagesbetreuung mit einem langfristig stabilen Finanzierungsmodell aus dem Stellenplan für

Pflichtschulen zu erreichen. Entsprechende Vorschläge werden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgearbeitet und mit den Ländern sowie dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund – auch in finanzieller Hinsicht – abgestimmt. Angestrebt wird die Reform bis Beginn Schuljahr 2025/2026.

Für den Zeitraum bis zur Umsetzung der Strukturreform im Bereich der Personalbereitstellung leistet der Bund weiterhin die Zweckzuschüsse gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz und erhöht sie ab dem Jahr 2025 um 10 Millionen € pro Jahr, wobei die zusätzlichen 10 Millionen € für tatsächlich anfallende Personalkosten im Freizeitbereich in der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen zu verwenden sind. Die länderweisen Anteile daran richten sich nach der Volkszahl.

- **Schülertransport („Gelegenheitsverkehr“)**
Zusätzlich zur Indexierung der Tarife gibt es eine außerordentliche Anpassung der Tarife ab Schuljahr 2023/2024 (dauerhaft niveauerhöhend) im Ausmaß von rund 15 Millionen €.
- **Rückzahlbarer Sonder-Vorschuss**
Der Bund unterstützt die Gemeinden im Jahr 2024 durch einen einmaligen Sonder-Vorschuss auf deren Ertragsanteile iHv. 300 Millionen €. Dieser Sonder-Vorschuss ist von den Gemeinden in drei Tranchen à 100 Millionen € in den Jahren 2025 bis 2027 zurückzuzahlen.
- Auch die Vereinbarung über den Beitrag der Länder zu den Kosten der stationären Behandlung sowie Betreuung von Insassinnen und Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen wird mit unveränderter Höhe fortgeführt, es wird jedoch aus Gründen der Vereinfachung vereinbart, die bisher in einer eigenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG enthaltene Regelung (abgesehen von einer Anpassung eines Zahlungstermins) unverändert in das FAG 2024 zu übernehmen.

2.) Reformen

- **Grundsteuer-AG**
Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Reform der Grundsteuer B mit Erarbeitung konkreter Vorschläge bis spätestens 31.12.2024.
- **Green Budgeting**
Durchführung eines Pilotprojektes mit mindestens zwei Ländern unter Bedachtnahme der Klimapionierstädte.

Nach Durchführung des Pilotprojektes ist selbiges jedenfalls einer Evaluierung zu unterziehen und der dabei entstehende Ressourcenaufwand darzustellen und zu bewerten.

- **Klimaschutzkoordinations- und Verantwortlichkeitsmechanismus**
 - Beibehaltung der bereits seit dem FAG 2017 bestehenden Kostenaufteilung (Bund 80 % : Länder 20 % (Länder nach Einwohnerzahl)) für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten.
 - Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel, bis zum Ende der Finanzausgleichsperiode ein Modell einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten einschließlich der Tragung von allfälligen Sanktionszahlungen zu erarbeiten.

- **Transparenzdatenbank:**
 - Die Länder bekräftigen ihr Bekenntnis zu Transparenz und zur vollständigen Einmeldung:
Vereinbart wird die Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine vollständige Einmeldung der Länder, somit inklusive dem Hoheitsbereich, den „sensiblen“ Förderungen und von Förderungen, die von ausgelagerten Einheiten vergeben werden. Die Umsetzung erfolgt auf Basis der angeschlossenen 15a-Vereinbarung.
 - Einsetzung eines Arbeitsgremiums „Fördertaskforce“ mit Vertretern des BMF, Länder, evtl. Gemeindevertreter sowie je nach Förderbereich auch relevante Fachressorts: Laufende Untersuchung der Förderstruktur, insbesondere auf Doppelgleisigkeiten. Ein erster Bericht der Fördertaskforce soll bis spätestens 31.12.2025 vorgelegt werden.
 - Gemeinsame Erarbeitung und Einmeldung von Wirkungsindikatoren in solchen Bereichen, wo derartige Indikatoren zweckmäßig und nutzbringend sind (z.B. in den Bereichen Umwelt und Energie).

- **Benchmarking:**
Fortführung des im Paktum zum FAG 2017 gestarteten Prozesses.

- **Österreichischer Stabilitätspakt:**
Im Lichte der aktuellen Diskussionen zur Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung auf europäischer Ebene wird man die Umsetzung allfälliger neuer bzw. adaptierter unionsrechtlicher Änderungen in eine Reform des ÖStP 2012 einfließen lassen, die für die Beurteilung der Haushaltsergebnisse ab dem Jahr 2024 heranzuziehen sein wird.

Es sind Verhandlungen über eine Änderung des ÖStP 2012 zu führen; dabei muss bei allfälligen Entwicklungen der unionsrechtlichen Vorgaben bzw. deren

Umsetzung in Österreich auf die Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht genommen werden.

Pflege und Gesundheit

Die paktierten finanzausgleichsrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden in den Bereich Pflege und Gesundheit sind in den angeschlossenen Rechtstexten abgebildet:

- Im Hinblick auf die Umsetzung der vereinbarten Reformen verpflichtet sich der Bund,
 - a.) die im Rahmen der FAG-Verhandlungen gemeinsam ausgearbeiteten Gesetzesänderungen im Bereich Gesundheit (etwa in Hinblick auf Berufsrechte) spätestens mit Ende des Jahres 2024 in Kraft zu setzen;
 - b.) dafür Sorge zu tragen, dass die angekündigten zusätzlichen Kassenstellen, insbesondere in vergemeinschafteten Organisationformen wie Primärversorgungseinheiten und im Bereich Allgemeinmedizin sowie der Kinder und Jugendheilkunde auch tatsächlich besetzt werden und die ÖGK mit den vorhandenen Mitteln einen bundesweit einheitlichen Gesamtvertrag abschließt.
 - c.) Der Bund sowie die anderen Zielsteuerungspartner tragen im jeweiligen Wirkungsbereich dazu bei, die Reformen im Gesundheitsbereich mit geeigneten Maßnahmen (insb. Bereitstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten) zu unterstützen.

Für inländische Gastpatienten wird keine über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds hinausgehende Abgeltung bezahlt.


Beilagen:

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Etablierung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank
2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit
3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
4. Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Gesundheitstelematikgesetz, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Apothekengesetz, das Suchtmittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Gesundheitsqualitätsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden (Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 - VUG 2024)


5. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird
6. Bundesgesetz, mit dem das Pflegefondsgesetz, das Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden, das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen für die Jahre 2025 bis 2028 erlassen und das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz aufgehoben wird

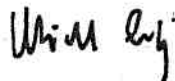
Für die Finanzausgleichspartner unterschreiben die folgenden Anwesenden:

(Magnus Brunner) 

(Johannes Rauch) 

(Thomas Stelzer) 

(Markus Wallner) 

(Michael Ludwig) 

(Andrea Kaufmann) 

(Erwin Dirnberger) 

(Thomas Steiner) 